

Satzung des Fördervereins „Hand in Hand für Kenia e.V.“

§ 1 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe, insbesondere gemeinnütziger Projekte der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderer gemeinnütziger Projekte in Kenia. Der Verein verwirklicht seine Zwecke durch finanzielle Unterstützung, Sachspenden und persönliche Kontaktpflege. Der Verein wird hierbei als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Wajibu Wetu – Hand in Hand für Kenia e. V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Aufgrund der Abstimmung der Mitgliederversammlung vom 26.07.2014 über die Namensänderung lautet der Name nach der Änderung der Eintragung „Hand in Hand für Kenia e.V.“. Sein Sitz ist Drosselweg 6, 83533 Edling.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- b) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist durch den Vorstand zu begründen. Gegen die ablehnende Entscheidung steht dem Bewerber das Recht zu, Einspruch einzulegen, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- d) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.
 - durch Ausschluss.
 - durch den Tod des Mitglieds.
- e) Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit über einen Ausschluss beschließen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- b) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.
- c) Alle Mitglieder werden gehalten, das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

- a) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden.
- c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- d) Der Kassenwart kann als Vorstandsmitglied gewählt werden.
Wird der Kassenwart nicht als Vorstandsmitglied gewählt, wird ein Vereinsmitglied von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren für das Amt des Kassenwarts gewählt. Scheidet es während seiner Amtsperiode aus, ernennt der Vorstand einen Ersatzkassenwart für die verbleibende Amtszeit.
Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Beschluss des Vorstands.
- e) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ernennt der Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied für die verbleibende Amtsperiode.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre vom Vorstand einzuberufen.
- b) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
- c) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten unter Angabe des Zwecks dies schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
- d) Der Vorstand des Vereines ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Lediglich der Ersatz der tatsächlich für Vereinszwecke entstandenen Aufwendungen sowie die Erstattung von vereinsbedingten Fahrtkosten im Rahmen von € 0,30 je gefahrenen Kilometer sind zulässig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- b) Wahl eines Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehört für die Dauer von 2 Jahren. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts sowie die Erteilung der Entlastung.
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins.
- f) Beschlüsse über den Einspruch eines Mitglieds gegen den Ausschluss durch den Vorstand.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vertreter des Vorstands.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung oder gesetzliche Bestimmungen eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben.
- c) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen und Auszählung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegen stehen.
- d) Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
- e) Ergibt sich in einem zweiten Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11 Beschlussniederlegung

- a) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- b) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitglieder beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die zu ändernde Bestimmung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- c) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.

§ 12 Mittel des Vereins

- a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- b) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- c) Dem Verein ist es gestattet gemäß § 58 Nr. 7 a Abgabenordnung höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 % ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 Abgabenordnung zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage für zukünftige satzungsmäßige Zwecke zuzuführen.
- d) Der Vorstand des Vereines ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Lediglich der Ersatz der tatsächlich für Vereinszwecke entstandenen Aufwendungen sowie die Erstattung von vereinsbedingten Fahrtkosten im Rahmen von € 0,30 je gefahrenen Kilometer sind zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- b) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Franziskaner Missionsverein“ (Konto Nr. 2212218, BLZ 750 90300).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.